

Sonderregelungen für die Bewertung / Berichtigung und den Nachweis von Finanzanlagen

Finanzanlagen gehören zum kirchlichen Anlagevermögen, da sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden, sondern zur Deckung von Rücklagen und anderen Passiva dienen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie für Rücklagenentnahmen z.T. kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Für die Bewertung in der kirchlichen Bilanz gilt für Finanzanlagen daher grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip.

Für die Bewertung und Berichtigung von Finanzanlagen gibt es Sonderregelungen, die den kirchenspezifischen Belangen Rechnung tragen (§ 67 (§ 66 doppisch) Abs. 3 HHO). So sind beispielsweise Wertpapiere, von denen am Ende der Laufzeit 100% Rückzahlung erwartet werden, mit dem Nominalwert anzusetzen, weil davon ausgegangen wird, dass solche Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden (Hold-Strategie). Diese sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlagearten	100% Rückzahlungsanspruch*	kein fester Rückzahlungsanspruch
1. Verzinsliche Wertpapiere		
- Bundesanleihen und Bundesobligationen [in €]	x	
- Bundesschatzbriefe [in €]	x	
- Finanzierungsschätze [in €]	x	
- Bankschuldverschreibungen [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Unternehmensanleihen [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Ausländische Emittenten [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Floater	x	
- Nullkupon Anleihen (Zero Bonds)	x	
- Stripped Bonds	x	
- Kombizinsanleihen und Step up Anleihen	x	
- Zinsphasenanleihen	x	
- Fremdwährungsanleihen		x
- Doppelwährungsanleihen		x
- Wandelanleihen		x
- Optionsanleihen		x
- Aktienanleihen		x
- Anleihen mit indexorientierter Verzinsung	x	
- sonstige synthetische Anleihen	x	x
- Auslandsanleihen		x
- Euro-Auslandsanleihen	x	
2. Aktien		x
3. Genussscheine, Genussrechte	(x)	x
4. Indexzertifikate		x
5. Investmentanteilscheine /Investmentfonds/Spezialfonds		x
6. Optionsscheine		x
7. Festgelder u. gleichgestellte Bankanlagen, Spareinlagen	x	
8. Tagesgelder	x	
9. Schuldscheindarlehen	x	
10. Sonstiges u. Finanzinnovationen		x

* am Ende der Laufzeit bei Hold-Strategie

Anleihen in Fremdwährung können aufgrund des Währungsrisikos nicht zu 100 % zurückerwartet werden.

Unabhängig von der Zuordnung in der Liste ist die Rückzahlungserwartung in den einzelnen Wertpapieren zu prüfen.

Bei einem Kauf von Wertpapieren mit 100% Rückzahlungserwartung zu Überpari wird der überschießende Betrag in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant abgeschrieben. Bei einem Unterpari-Kauf wird der Fehlbetrag in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst, da die Zahlung des vollen Betrages am Ende der Laufzeit als gesichert angesehen wird. Kleine Abweichungen können im Jahr des Kaufes ergebnisrelevant werden.

Für die übrigen Finanzanlagen ohne festen Rückzahlungsanspruch (Fonds, Anleihen mit Währungsrisiko, etc. – siehe Tabelle oben) ist das Wertrisiko in der Bilanz aufzuzeigen.

Solche Finanzanlagen werden (abweichend vom sonst geltenden Anschaffungskostenprinzip) zum Kurswert aktiviert, maximal zum Kaufpreis. Gebühren sind Aufwand bzw. Ausgaben im Jahr der Anschaffung. Stückzinsen sind nach Fälligkeit abzugrenzen und mit den Zinsen des Nachfolgejahres zu verrechnen. Hintergrund dieser Wert-Regelungen ist die Darstellung der Finanzdeckung der Rücklagen und anderen Passiva.

Gemäß § 67 (§ 66 doppisch) Abs. 3 der Ordnungen können zum Abschlussstichtag eingetretene Kursverluste bei Wertpapieren durch entsprechende Minderungen gegenüber den historischen Anschaffungskosten im Rechnungswesen wie folgt abgebildet werden:

" Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen negativ eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist aus den niedrigeren Wert abzuschreiben."

Für die Praxis des kirchlichen Rechnungswesens bedeutet dies folgendes:

Bezüglich des Risikokapitals (Wertpapier- bzw. Aktienbestand), kann unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten über den gesamten Bestand (also nicht über die Einzelwertbetrachtung) entschieden werden. Allerdings darf diese Betrachtungsweise nicht dazu führen, dass ein eventueller Verlust (die Summe der Marktwerte aller Papiere liegt unter den Buchwerten) auf Dauer vor sich hergeschoben wird. Dies würde dem Grundsatz des Ressourcenverbrauchskonzeptes widersprechen. Deshalb ist es erforderlich, dass der als nicht dauernd angesehene Wertverlust nach **spätestens drei** Jahren wieder aufgeholt wird oder die Minderungen endgültig und ergebnisrelevant vorzunehmen sind.

Für die konkrete Buchhaltung ist ergänzend zu regeln, dass die als nicht nachhaltig angesehenen Kursverluste am Jahresende aus Transparenzgründen innerhalb der Vermögensrechnung entsprechend zu mindern sind, vgl. Anlage 7 a und b.

Auf der Passivseite kann der als nicht nachhaltig gesehene Verlust in den „Korrekturposten für Wertschwankungen“ als negativer Betrag eingestellt werden. Dies ermöglicht, dass nicht einzelne Rücklagen gekürzt werden müssen. Der Korrekturposten wird spätestens nach drei Jahren wieder aufgelöst, entweder durch Wertsteigerungen bis zur Höhe der Minderung oder ergebnisrelevant bei dauerhaften Wertverlusten.

Wird § 67 (§ 66 doppisch) Abs. 3 nicht angewendet, gilt folgendes: Kurzfristige Wertschwankungen dieser Finanzanlagen müssen aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips nicht in der Bilanz dargestellt werden. Eine nachhaltige Wertminderung wird unterstellt, wenn drei Jahre lang der Kurswert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als 5 % unter dem Buchwert

liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über das Wertpapier (z.B. auch über später gekaufte Anteile) vorzunehmen. Kaufpreis, Buchwert und Kurswert sind pro Finanzanlage in einer Übersicht darzustellen. Diese Übersicht ist keine Anlage zum Jahresabschluss. Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass wesentliche Bilanzpositionen im Anhang zu erläutern sind.

Für beide Varianten gilt, dass bei dauerhaften Wertverlusten die Rücklagen entsprechend gekürzt werden müssen, sofern keine anderweitige Abdeckung (z.B. aus dem Haushalt) erfolgen kann.

Wenn betroffene Finanzanlagen der Substanzerhaltungsrücklage zugeordnet werden, reichen bei einer Kürzung ggf. die Beträge nicht mehr, um die bisherigen Abschreibungen der Anlagegüter zu decken. Dann würde zusätzlich zur Reduzierung der Rücklage der fehlende Betrag in die „Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen“ eingestellt werden.

Grundsätzlich ist daher die Einrichtung einer Schwankungsrücklage in Betracht zu ziehen, um Wertschwankungen bereits im Vorfeld aufzufangen. Insbesondere wird dies bei Kassengemeinschaften mit gemeinsamer Finanzanlagenverwaltung empfohlen.

Durch begleitende Regelungen für die Anlage des Finanzvermögens ist sicherzustellen, dass die Aktienquote nur so hoch sein darf, dass bei Eintritt einer eventuell notwendigen Abschreibung zu deren Abdeckung die gesetzlichen Pflichtrücklagen und evtl. weitere unverzichtbare Kapitalbestandteile auf keinen Fall unterschritten werden dürfen.

Buchungsbeispiel für eine Wertkorrektur von Finanzanlagen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verlust nicht nachhaltig ist, also innerhalb der nächsten 3 Jahre die Verluste wieder auf Null gehen.

Ausgangstatbestand:

Bei einem Anlagevermögen von Buchwert 20.000.000€ beträgt zum Jahresultimo der Kurswert nur noch 19.500.000 €

Die Kursverluste werden als nicht nachhaltig angesehen.

Buchungssätze (kamerale Sollbuchführung) :

SB 91	Bilanzkonto	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	BS	Zahlweg	
1.	0510	Finanzanlagen vom Vermögensgrundstock	500.000		012	98	Aktiva
2.	5910	Korrekturposten für Wertschwankungen	-500.000		062	98	Passiva
			0	0			Zahlweg ausgeglichen

Darstellung im Vermögenssachbuch SB 91 - Aktiva

AnfangsBest.	Zugang (Ausgabe)	Abgang (Einnahme)	Endbestand
Summe Kto 0510 (Finanzanlagen)			
20.000.000	0	500.000	19.500.000

Darstellung im Vermögenssachbuch SB 91 - Passiva

AnfangsBest.	Zugang (Einnahme)	Abgang (Ausgabe)	Endbestand
Kto 5910 Korrekturposten für Wertschwankungen			
0	-500.000		-500.000

Buchungsbeispiel, wenn im ersten Folgejahr wieder 150.000 € zuzuschreiben sind:

Buchungssätze (kamerale Sollbuchführung) :

SB 91	Konto	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	BS	Zahlweg
1.	0510	Finanzanlagen vom Vermögensgrundstock		150.000	032	98
2.	5910	Korrekturposten für Wertschwankungen	150.000		012	98
			150.000	150.000	Zahlweg ausgeglichen	

Darstellung im Vermögenssachbuch SB 91 - Aktiva

AnfangsBest.	Zugang (Ausgabe)	Abgang (Einnahme)	Endbestand
Summe Kto 0510 (Finanzanlagen)			
19.500.000	150.000	0	19.650.000

Darstellung im Vermögenssachbuch SB 91 - Passiva

AnfangsBest.	Zugang (Einnahme)	Abgang (Ausgabe)	Endbestand
Kto 5910 Korrekturposten für Wertschwankungen			
-500.000	150.000	0	-350.000

Eine endgültige Abschreibung, wenn der Wertverlust nach 3 Jahren nicht aufgeholt wurde, ist im Haushalt zu veranschlagen.

Sind die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen vorgesehen, sind die Rücklagen entsprechend zu kürzen.

Sachbuch	Konto	Bezeichnung	Einnahme / Zugang	Ausgabe / Abgang	BS	Zahlweg
SB 00	31xx	Entnahmen aus Rücklagen	350.000		010	Verrechnung1
SB 00	88	Kursverluste		350.000	030	Verrechnung1
SB 91	591	Korrekturposten für Wertschwankungen	350.000		012	Verrechnung2
SB 91	512	Ausgleichsrücklage		350.000	032	Verrechnung2

**Buchungsbeispiel für eine Wertkorrektur von Finanzanlagen,
wenn davon ausgegangen wird, dass der Verlust nicht nachhaltig ist,
also innerhalb der nächsten 3 Jahre die Verluste wieder auf Null gehen.**

Ausgangstatbestand:

Bei einem Anlagevermögen von Buchwert 20.000.000 € beträgt zum Jahresultimo der Kurswert nur noch 19.500.000 €

Die Kursverluste werden als nicht nachhaltig angesehen.

Buchungssätze (Doppik) :

	Bilanzkonto	Bezeichnung	Soll	Haben	
1.	0910	Finanzanlagen vom Vermögensgrundstock		500.000	} Aktiva
2.	2310	Korrekturposten für Wertschwankungen	500.000		
			500.000	500.000	

Darstellung in Vermögensrechnung/Bilanz - Aktiva

AnfangsBest.	Zugang	Abgang	Endbestand
Summe Kto 0910 Finanzanlagen			
20.000.000	0	500.000	19.500.000

Darstellung in der Vermögensrechnung/Bilanz - Passiva

AnfangsBest.	Zugang	Abgang	Endbestand
Kto 2310 Korrekturposten für Wertschwankungen			
0		500.000	-500.000

Buchungsbeispiel, wenn im ersten Folgejahr wieder 150.000 € zuzuschreiben sind:

Buchungssätze (Doppik) :

	Konto	Bezeichnung	Soll	Haben	
1.	0910	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen	150.000		} Aktiva
2.	2310	Korrekturposten für Wertschwankungen		150.000	
			150.000	150.000	

Darstellung in Vermögensrechnung/Bilanz - Aktiva

AnfangsBest.	Zugang	Abgang	Endbestand
Summe Kto 0910 Finanzanlagen			
19.500.000	150.000	0	19.650.000

Darstellung in der Vermögensrechnung/Bilanz - Passiva

AnfangsBest.	Zugang	Abgang	Endbestand
Kto 2310 Korrekturposten für Wertschwankungen			
-500.000	150.000	0	-350.000

**Wertverluste, die nach drei Jahren nicht wieder aufgeholt wurden, sind ergebnisrelevant.
Der Korrekturposten für Wertschwankungen wird entsprechend aufgelöst.**

	Konto	Bezeichnung	Soll	Haben
1.	7281	Wertkorrekturen	350.000	
2.	2310	Korrekturposten für Wertschwankungen		350.000

Sind die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen vorgesehen, sind die Rücklagen entsprechend zu kürzen.

3.	2120	Ausgleichsrücklage	350.000	
4.	2010	Vermögensgrundbestand		350.000